

Vertrag

über die Bereitstellung, Organisation und Ausgabe des Mittagessens von Montag bis Donnerstag im Rahmen der Ganztagskonzeption in Wahlform des Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums (SBBZ) Marie-Marcks-Schule

zwischen

Stadt Heidelberg,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Rathaus, Marktplatz 10, 69117 Heidelberg

- nachfolgend „**Stadt**“ genannt –

und

päd-aktiv e.V.,
vertreten durch Frau Ute Salize und Herrn Jens Katzenberger (geschäftsführende Vorstände),
Kurfürstenanlage 17/1, 69115 Heidelberg

- nachfolgend „**Betreiber**“ genannt –

Hinweis zur geschlechtergerechten Formulierung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Vertrag nur die männliche Form (z. B. Schüler, Lehrer, Mitarbeiter) verwendet. Es sind aber immer alle Geschlechter gemeint.

Hinweis zum Begriff „Vertragspartner“:

Unter diesen Begriff sollen sowohl die Personensorgeberechtigten als auch diejenigen fallen, die die Verträge über die Teilnahme am Mittagstisch abschließen, wenn keine Personenidentität mit den Personensorgeberechtigten besteht.

Präambel

(1) Nach dem Einrichtungserlass des Kultusministeriums vom 05.März 2018 hat die Stadt als Schulträgerin im Rahmen des Ganztagsbetriebs in Wahlform am Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ), Grundstufe, Marie-Marcks-Schule, Heidelberg, für die Bereitstellung des Mittagstischs, dessen Ausgabe und die Betreuung der Kinder im Speiseraum zu sorgen.

(2) Die Stadt betreibt den Mittagstisch als öffentliche Einrichtung nach § 10 Absatz 2 Gemeindeordnung (GemO). Alle Schüler der Grundstufe der Marie-Marcks-Schule haben im Rahmen der tatsächlichen Möglichkeiten das Recht, das Mittagstischangebot nach gleichen Grundsätzen zu nutzen. Mit der Durchführung der öffentlichen Einrichtung wird der Betreiber betraut. Für die Herstellung und Lieferung des Mittagessens darf dieser einen Caterer beauftragen. Der Betrieb erfolgt im sogenannten Konzessionsmodell, in dem der Betreiber die privatrechtlichen Verträge über die Teilnahme am Mittagstisch mit den Vertragspartnern (in der Regel den Personensorgeberechtigten der zum Mittagstisch zugelassenen Schüler) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abschließt. Bei der Ausführung der Leistung ist er dabei an Weisungen und Vorgaben der Stadt nach Maßgabe dieses Vertrages gebunden. Den privatrechtlichen Verträgen werden die AGB in der Anlage zugrunde gelegt.

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Der Betreiber übernimmt an der Grundstufe der Marie-Marcks-Schule die Durchführung des Mittagstisches. Hierzu gehören die Beauftragung eines Caterers, der das Mittagessen liefert, die Ausgabe des Mittagessens und die finanzielle sowie die organisatorische Abwicklung des Mittagstischs.

(2) Die Stadt zahlt für die Leistungen des Betreibers die Vergütung gemäß § 10.

§ 2 Leistungen des Betreibers

(1) Der Betreiber hat für die am Mittagstisch teilnehmenden Schüler an vier Tagen (Montag bis Donnerstag) in der Woche ein warmes Mittagessen bereit zu stellen. Diese Verpflichtung besteht nicht an schulfreien Tagen und in Ferienzeiten. Für die Ausgabe des Mittagessens muss der Betreiber mindestens 30 Minuten im Rahmen der dafür vorgesehenen Zeit in der Mittagspause (Ganztagsprogramm) vorsehen.

(2) Der Betreiber sorgt auch für die finanzielle und organisatorische Abwicklung des Mittagstischs. Er schließt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit den Vertragspartnern (in der Regel den Personensorgeberechtigten der zur öffentlichen Einrichtung zugelassenen Schüler) Verträge über die Teilnahme am Mittagstisch ab.

Der Vertragsschluss mit den Vertragspartnern setzt die Anmeldung eines Schülers für das Mittagstischangebot voraus. Die Anmeldung erfolgt in der Regel vor Beginn der Grundschulzeit (Grundstufe SBBZ) oder zu Beginn des Schuljahres, bei Wechsel der Schule unverzüglich. Betreffend die zur öffentlichen Einrichtung Zugelassenen besteht Kontrahierungszwang, unabhängig davon, ob das monatliche Entgelt nach § 3 Absatz 1 bereits beglichen wurde.

(3) Der Betreiber hat für die Herstellung des Mittagessens im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einen Caterer zu beauftragen. Bei der Beauftragung hat der Betreiber qualitative und wirtschaftliche Gesichtspunkte zu beachten. Eine Herstellung des Mittagessens vor Ort ist aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht gestattet. Der Caterer schließt keine eigenen Verträge mit den Vertragspartnern der Verträge über die Teilnahme am Mittagstisch.

(4) Die Speisepläne richten sich nach den Richtlinien für Schulverpflegung der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE). Sie sind altersgerecht und abwechslungsreich zu gestalten. Diese Vorgaben sind in den Vertrag mit dem Caterer aufzunehmen.

(5) Für die finanzielle und organisatorische Abwicklung des Mittagstischs darf der Betreiber keinen Subunternehmer einsetzen.

§ 3 Entgelte für den Mittagstisch, Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Für das Mittagessen muss der Betreiber ein Entgelt in Höhe von 1/30 des Sachbezugswerts für ein Mittagessen nach § 2 Absatz 1 Nr.2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung zuzüglich Euro 0,30 pro Essen verlangen, welches gegenüber den Vertragspartnern monatlich abgerechnet wird. Der Preis wird entsprechend der Sozialversicherungsentgeltverordnung jährlich spätestens ab dem Monat Februar angepasst. Das monatliche Entgelt wird berechnet, indem das Entgelt nach Satz 1 mit vier (Wochentagen) und 40 (Schulwochen) multipliziert und dann durch 10 (entgeltpflichtige Monate) geteilt wird. Nimmt ein Schüler infolge von Abwesenheit für einen Zeitraum von mindestens einer Woche nicht am Essen teil, hat der Betreiber das anteilige auf den vollen Euro abgerundete Essensentgelt für diese Zeit zu erstatten.

Voraussetzung für eine Erstattung ist eine Anzeige bei der Einrichtungsleitung - schriftlich oder per E-Mail – rechtzeitig vor Beginn des betreffenden Zeitraums.

(2) Legen die Vertragspartner für den Schüler einen gültigen Heidelberg Pass+, einen gültigen Bescheid über Bildungs- und Teilhabeleistungen vor und werden diese Leistungen an die Stadt oder an den Betreiber bezahlt oder intern verrechnet, ermäßigt sich zwar nicht die Höhe des geschuldeten Essensentgelts, kann aber der Betreiber von den Vertragspartnern für den Gültigkeitszeitraum der Bescheide nur die Zahlung des durch die Sozialleistungen nicht gedeckten Restbetrags verlangen. Bei Heidelberg Pass+ Inhabern ermäßigt sich das Essensentgelt erst ab Vorlage des Passes. Bezieht der Schüler Bildungs- und Teilhabeleistungen, ist ab Beginn des Bewilligungszeitraums des vorgelegten Bescheides das um die Sozialleistungen ermäßigte Essensentgelt geschuldet. Das monatliche Entgelt wird berechnet, indem das Entgelt pro Essen mit vier Wochentagen und 40 Schulwochen multipliziert und durch 10 entgeltpflichtige Monate geteilt wird. Die Differenz zum Entgelt nach Absatz 1 wird durch die Sozialleistungen gedeckt.

Der Betreiber ist verpflichtet, sich darum zu bemühen, mit den Trägern der Bildungs- und Teilhabeleistungen Vereinbarungen dahingehend abzuschließen, dass er als Leistungserbringer im Sinne des Bildungs- und Teilhaberechts gilt, so dass die Bildungs- und Teilhabeleistungen an ihn direkt ausbezahlt werden können.

(3) Der Betreiber darf das Essensentgelt für zehn Monate im Jahr verlangen. Die Monate August und September sind entgeltfrei.

(4) Für jede Mahnung nach Verzugseintritt darf der Betreiber ein angemessenes Entgelt verlangen. Entstehen Retourgebühren bei Banken, darf der Betreiber nach Verzugseintritt diese den Entgeltpflichtigen zweimal in Rechnung stellen.

(5) Sind die Entgelte auch nach zweimaliger Mahnung nicht beizutreiben, verkauft der Betreiber die Forderungen an die Stadt und tritt sie an die Stadt ab. Hierzu stellt er unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die entsprechenden Daten und Unterlagen zusammen und überlässt sie der Stadt, damit die Stadt in die Lage versetzt wird, die Forderungen beizutreiben. Der Verkauf der Forderungen erfolgt zum Nennbetrag zuzüglich Mahnentgelten und Retourgebühren.

(6) Die Stadt hat ein Prüfungsrecht in Bezug auf die Erhebung und den Einzug der Entgelte. Der Betreiber hat diesbezüglich Einsicht in alle bei ihm vorhandenen Nachweise und Unterlagen zu gewähren und diese der Stadt auf Anfrage vorzulegen. Die Einsichts- und Vorlagepflicht besteht nicht, soweit der Betreiber ihr nicht ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften (z.B. Datenschutz) nachkommen könnte.

§ 4

Überlassung der Räume und des Inventars; Instandhaltung, Betriebskosten, Übergabeprotokoll, Hausrecht

(1) Zum Betrieb der öffentlichen Einrichtung überlässt die Stadt dem Betreiber unentgeltlich die erforderlichen Räume.

(2) Die Räume werden grundsätzlich möbliert und mit den für die Ausgabe des Mittagessens erforderlichen Ausstattungsmaterialien überlassen (Ausnahme Verbrauchsmaterial).

(3) Der Betreiber darf die Räume ausschließlich für die Ausgabe des Mittagessens nutzen. Eine Untervermietung und eine sonstige Überlassung der Räume an Dritte ist nicht zulässig.

(4) Der Betreiber verpflichtet sich, die überlassenen Räume und Inventargegenstände sorgfältig und pfleglich zu behandeln und sein Personal entsprechend anzuweisen und zu überwachen.

(5) Der Betreiber hat der Stadt die Kosten für Mobiliar, Verbrauchs- und Ausstattungsmaterial zu erstatten, sofern einer seiner Mitarbeiter oder einer seiner sonstigen Erfüllungsgehilfen die Beschädigung, die Verschlechterung oder den Verlust des Gegenstandes zu vertreten hat. Veränderungen oder Verschlechterungen, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Betreiber nicht zu vertreten.

Weitergehende Schadensersatzansprüche gegenüber dem Betreiber aufgrund schuldhafter Beschädigung oder Zerstörung der Räume bleiben unberührt.

(6) Sämtliche Mängel an den Räumen sind unverzüglich der Stadt zu melden. Schönheitsreparaturen veranlasst die Stadt, soweit diese erforderlich sind.

(7) Die Stadt trägt die laufenden Betriebskosten für Telefon, Internet, Wasser, Abwasser, Strom und Fernwärme.

Ebenso trägt sie die Kosten für die Entsorgung des Abfalls (inklusive Speisereste). Der Betreiber trifft die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Mülltrennung. Die Stadt übernimmt die Wartungskosten für alle städtischen technischen Gerätschaften.

(8) Zur Durchführung baulicher Veränderungen an den überlassenen Räumen ist der Betreiber ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Stadt nicht berechtigt.

(9) Während der Mittagstischzeit übt der Betreiber (auch über seine Mitarbeiter) das gegen Störungen von außen gerichtete Hausrecht in den überlassenen Räumen aus. Außerhalb der Mittagstischzeit obliegt die Ausübung des Hausrechts gem. § 41 Absatz 1 Schulgesetz in den Räumen allein der Schulleitung.

§ 5 Reinigung

Die Unterhalts-, Grund- und Glasreinigung in den überlassenen Räumen obliegt der Stadt. Bei fehlender Reinigung ist dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Einhaltung von Hygienevorschriften

Der Betreiber verpflichtet den von ihm beauftragten Caterer vertraglich zur Einhaltung aller lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften. Die ausschließliche Verantwortung im lebensmittelrechtlichen Sinne liegt bei dem Caterer. Der Betreiber verpflichtet den von ihm beauftragten Caterer, sich über Änderungen der gesetzlichen Vorgaben selbst zu informieren und diese laufend umzusetzen. Im Innenverhältnis ist der in § 2 Abs. 3 genannte Caterer gegenüber dem Betreiber für die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften zuständig und verantwortlich. Der Betreiber tritt bereits jetzt sämtliche etwaige während der Vertragslaufzeit aus dem Vertrag mit dem Caterer gegen diesen entstehenden Ansprüche, wie beispielsweise Durchsetzung Hygienevorschriften oder Schadensersatz, an die dies annehmende Stadt ab. Es besteht ein Durchgriffsrecht der Stadt bei Verstößen gegen die Vorschriften der Lebensmittel- und Hygienevorschriften.

§ 7 Personelle Ausstattung

(1) Der Betreiber verpflichtet sich, für die Leistungserbringung nach diesem Vertrag nur Personen einzusetzen, die sich nach ihrer Persönlichkeit dafür eignen und die eine der Aufgabenstellung entsprechende Ausbildung und / oder Erfahrung besitzen. Subunternehmer verpflichtet er entsprechend.

(2) Der Betreiber lässt sich die sprachliche Qualifikation nachweisen. Über die Eignung und Befähigung des eingesetzten Personals ist die Stadt bei Vertragsbeginn sowie bei Veränderungen in Kenntnis zu setzen.

(3) Der Betreiber stellt sicher, dass bei Ausführung der Leistung im Sinne des § 72 a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), keine Personen eingesetzt werden, welche rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden sind. Der Betreiber verpflichtet sich zu diesem Zweck, von den eingesetzten Mitarbeitern bei Einsatzbeginn und anschließend im Fünfjahresrhythmus ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen zu lassen. Gegenüber dem nach § 2 Abs. 3 zu beauftragenden Caterer wirkt der Betreiber darauf hin, dass der Caterer für Personen, die bei Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen regelmäßig mit den Schulkindern in Kontakt kommen (z. B. bei der Lieferung des Essens) die Vorgaben von Satz 1 und 2 einhält.

(4) Der Betreiber hat im Krankheitsfall oder Urlaub des von ihm eingesetzten Personals in der Regel am ersten Tag des Ausfalls für eine qualifizierte Vertretung auf seine Kosten zu sorgen.

§ 8 Weisungs- und Überwachungsrechte der Stadt, Selbstausführungsrecht

(1) Die Stadt kann dem Betreiber im Hinblick auf die Durchführung der öffentlichen Einrichtung Weisung erteilen.

(2) Die Stadt überwacht insbesondere, ob der Betreiber dem in § 2 Absatz 2 enthaltenen Kontrahierungszwang nachkommt.

(3) Wird das Mittagessen nach über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen nicht zur Verfügung gestellt, darf die Stadt die Betreuung und das Mittagessen durch eigene Beschäftigte oder durch Beauftragte ausführen (Selbstaussführungsrecht). Vergütungsansprüche des Betreibers bestehen in diesem Zeitraum nicht, entstehende Mehrkosten stellt die Stadt dem Betreiber in Rechnung, sofern dieser den Leistungsausfall vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat. Der Betreiber verpflichtet sich, ihm während des Zeitraums der Selbstaussführung zustehende Entgelte aus den Verträgen über die Teilnahme am Mittagstisch nach § 3 an die Stadt auszuzahlen. Die Stadt setzt dem Betreiber in entsprechenden Fällen ferner eine Frist zur Wiederaufnahme des Betriebs und mahnt ihn ab.

(4) Für den Fall, dass die Unterbrechung der Versorgung mit Mittagessen gemäß Absatz 3 auf einem Verschulden des vom Betreiber beauftragten Caterers beruht, beschränkt sich die Haftung des Betreibers aus Absatz 3 auf die Abtretung der entsprechenden Ansprüche des Betreibers gegen den Caterer an die Stadt. Zur Erfüllung dieser Pflicht tritt der Betreiber bereits jetzt sämtliche etwaig aus dem gemäß § 2 Absatz 3 mit dem jeweiligen Caterer abgeschlossenen Vertrag entstehende Ansprüche im Zusammenhang mit der Unterbrechung der Versorgung mit Mittagessen an die dies annehmende Stadt ab.

(5) § 4 findet im Falle der Selbstaussführung keine Anwendung (Überlassung der Räume).

§ 9 Bedarfsplanung und Kalkulation

(1) Nach Eingang der Anmeldungen erstellt der Betreiber eine Bedarfsplanung für das folgende Schuljahr.

Die Bedarfsplanung ist der Stadt vorzulegen und von ihr zu genehmigen.

(2) Auf Basis der genehmigten Bedarfsplanung erstellt der Betreiber eine Kalkulation für das folgende Schuljahr. Diese enthält mindestens folgende Angaben:

1. Gesamtkosten pro Mittagessen (vom Caterer verlangt),
2. Kosten des Ausgabepersonals,
3. Personal- und Sachkosten für die Koordination des Mittagstischs,
4. Einnahmen durch Essensentgelte oder von Leistungen zur Bildung und Teilhabe.

(3) Die Kalkulation ist der Stadt bis spätestens 30.06 eines Jahres zur Kenntnisnahme und zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10 Vergütung

(1) Für die Leistung nach § 2 erhält der Betreiber ein preisauffüllendes Entgelt pro Mittagessen. Dazu erstattet die Stadt die Differenz zwischen dem Essensentgelt nach § 3 Absatz 1 (pro Gericht) und der sich auf Basis der genehmigten Kalkulation ergebenden Kosten nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 3. Bei Beziehern von den in § 3 Absatz 2 genannten Leistungen wird die Differenz zwischen Essensentgelt nach § 3 Absatz 1 und den Kosten nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 nur in dem Umfang von der Stadt bezahlt, in dem die Leistungen nicht von den Leistungsträgern direkt an den Betreiber ausgezahlt werden.

Das von der Stadt zu zahlende Jahresentgelt wird auf Basis der tatsächlich angefallenen Essenszahlen errechnet. Dabei sind auch solche Essen zu berücksichtigen, die der Betreiber vom Caterer abnehmen bzw. bezahlen musste, für die die Vertragspartner der Betreuungsverträge aber eine Vergütung nicht schulden (§ 3 Abs.1 Satz 4) oder nicht oder nicht vollständig bezahlen. Im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 4 wird für den entsprechenden Zeitraum auch der Anteil an den Betreiber bezahlt, der sonst durch die von den Vertragspartnern des Betreibers entrichteten Entgelt gedeckt wäre.

(2) Auf die Vergütung nach Absatz 1 werden vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von 3/12 der in der Kalkulation geschätzten insgesamt voraussichtlich anfallenden Vergütung entrichtet. Diese Zahlungen werden am ersten Werktag des Monats fällig (Fälligkeit: 01.08, 01.11, 01.02.und 01.05.).

(3) Nach Abschluss des Schuljahres legt der Betreiber bis spätestens zum 31.10. eine prüfbare Schlussrechnung vor, in der die Vergütung nach Absatz 1 auf Basis der tatsächlich angefallenen Essenszahlen abgerechnet wird. Die tatsächlich gezahlten Essensentgelte zuzüglich der von der Stadt für den Forderungskauf nach § 3 Abs. 5 geschuldeten Kaufpreiszahlungen werden dabei mit der Vergütung der tatsächlich angefallenen Essen verrechnet. Die Rechnung berücksichtigt die geleisteten Abschlagszahlungen und weist etwaige Nachzahlungsverpflichtungen oder Rückzahlungsansprüche der Stadt aus. Zahlungsansprüche der Vertragsparteien werden 30 Tage nach Eingang der Rechnung fällig.

(4) Reicht der Betreiber eine prüfbare Schlussrechnung nicht bis spätestens zum 31.10. ein, darf die Stadt die Rechnung selbst auf Kosten des Betreibers erstellen, sofern sie ihm eine angemessene Frist zur Einreichung gesetzt hat.

(5) Der Betreiber legt der Stadt im Dezember jeden Jahres den Jahresabschluss zum 31.07. zur Vorlage beim und abschließenden Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt vor. Der Betreiber ist verpflichtet, der Stadt die erforderlichen Auskünfte über die Verwendung der Vergütung zu erteilen und alle notwendigen Unterlagen vorzulegen.

(6) Verstößt der Betreiber gegen vertragliche Pflichten und hält dieser Pflichtenverstoß auch nach Abmahnung weiter an, kann die Stadt – je nachdem ob es sich um eine Haupt- oder Nebenpflicht handelt – die Einreden nach § 273 oder § 320 BGB erheben und bis zur Erfüllung die Vergütung zurückbehalten.

§ 11

Datenschutz, Verschwiegenheitspflicht, Zusammenarbeit mit der Schule

(1) Stadt und Betreiber sind für die im eigenen Bereich durchgeführten Vorgänge der Verarbeitung der personenbezogenen Nutzerdaten auch bei gemeinsamer Verantwortlichkeit für den Datenschutz nach Art. 26 DS-GVO nach Absatz 4 im vollen Umfang nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen datenschutz- und datensicherungspflichtig. Die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) - insbesondere auch § 3 Abs. 2 (Datengeheimnis) - in der jeweils aktuellen Fassung sind von den Vertragsparteien einzuhalten.

(2) Der Betreiber darf die von ihm im Rahmen der Vertragsdurchführung erhobenen Daten nur zu den vertraglich vereinbarten Zwecken nach §§ 1 und 2 verarbeiten. Der Betreiber verpflichtet sich, eine Verarbeitung im Übrigen nur nach den Vorgaben des Art. 6 DS-GVO vorzunehmen. Eine Verwendung für vertragsfremde, kommerzielle Zwecke ist unzulässig, insbesondere ist der Betreiber nicht berechtigt, die Daten an Dritte gegen Entgelt weiterzugeben. Im Sinne der Datensparsamkeit sollen Kopien und Duplikate nur erstellt werden, sofern dies für die Vertragserfüllung, Datensicherung und für die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich ist.

(3) Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten von Schülern und Personensorgeberechtigten an die Schulleitung und Lehrkräfte ist nur möglich, soweit die entsprechende Einwilligungserklärung vorliegt.

(4) In Bezug auf das Forderungsmanagement (Entgelte für den Mittagstisch) sind Stadt und Betreiber gemeinsame Verantwortliche für den Datenschutz nach Artikel 26 DS-GVO. Hierzu wird in § 12 eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

(5) Nach Vertragsbeendigung hat der Betreiber alle personenbezogenen Daten zu löschen oder zu vernichten, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Der Betreiber trägt die Kosten für die Erfüllung der Pflichten aus Satz 1. Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Betreiber zehn Jahre über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende der Stadt übergeben.

(6) Im Übrigen verpflichtet sich der Betreiber, über die im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt gewordenen personenbezogenen Daten und Vorgänge sowie über Geschäftsgeheimnisse der Stadt Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Vereinbarung weiter; hierbei ist es unerheblich, aus welchem Grund die Vertragsbeendigung erfolgte.

(7) Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit (z.B. auf der Homepage) macht der Betreiber deutlich, dass

es sich beim Mittagstisch an der Marie-Marcks-Schule um eine öffentliche Einrichtung der Stadt Heidelberg handelt.

§ 12

Gemeinsame Verantwortung für den Datenschutz im Bereich des Forderungsmanagements

(1) Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit sind folgende Daten:

- Name des am Mittagstisch teilnehmenden Schülers
- Name und Kontaktdaten Vertragspartner des Betreibers (in der Regel von den Personensorgeberechtigten)
- Zahlungsdaten, die den Personen zugeordnet werden können
- Anmeldezeitraum des Kindes zum Mittagstisch

(2) Der Betreiber verpflichtet sich, für den Bereich der gemeinsamen Verantwortlichkeit den Betroffenen die Information nach Art. 13, 14 DS-GVO zukommen zu lassen.

(3) Der Betreiber verpflichtet sich, für den Bereich der gemeinsamen Verantwortlichkeit den Betroffenen die wesentlichen Inhalte der Vereinbarung nach Art. 26 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO zur Verfügung zu stellen.

(4) Jeder der Verantwortlichen verpflichtet sich, betroffenen Personen die Ihnen gemäß Art. 15 DS-GVO zustehenden Auskünfte zukommen zu lassen.

(5) Beide Verantwortliche verpflichten sich, in ihrem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Sie erklären verbindlich, dass alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung nach Art. 32 DS-GVO ergriffen wurden.

(6) Jeder Verantwortliche führt ein Verzeichnis für seinen Bereich und nimmt die Pflichten nach Art. 33, 34 und 35 DS-GVO wahr (Meldungen von Datenschutzverletzungen an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Datenschutzverletzung betroffenen Person, Durchführung einer Datenschutz-Folgeabschätzung).

(7) Beide Verantwortliche müssen sich unverzüglich und vollständig informieren, wenn sie bei der Prüfung der Verarbeitungstätigkeiten Fehler oder Unregelmäßigkeiten feststellen.

(8) Beide Verantwortliche sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln.

(9) Beide Verantwortliche haften im Außenverhältnis gemeinsam für den Schaden, der durch eine nicht den Bestimmungen der DS-GVO entsprechenden Datenverarbeitung verursacht wurde.

(10) Im Innenverhältnis haftet jeder Verantwortliche gegenüber dem anderen Verantwortlichen für den Schaden, welcher durch die von ihm zu verantwortende Verarbeitung entstand.

§ 13

Kinderschutz

(1) Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8 b Absatz 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Betreiber von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche für einen Teil des Tages aufhalten, haben gem. § 8 b Absatz 2 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Hand-

lungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Der Betreiber wird bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung die vorgesehene Beratung nach Absatz 1 in Anspruch nehmen und sich um die Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien nach Absatz 2 bemühen.

§ 14

Nachunternehmereinsatz, Verleihunternehmen

Soweit ein Nachunternehmereinsatz in diesem Vertrag nicht ausdrücklich gestattet ist, darf der Betreiber die ihm übertragenen Aufgaben nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Stadt auf Dritte übertragen.

§ 15

Haftung und Haftpflichtversicherung

(1) Die Vertragsparteien haften einander für eigenes Verschulden, sowie für das Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und der Personen, deren sie sich zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen bedienen (§§ 276, 278 BGB), soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

(2) Im Innenverhältnis haftet der Betreiber für Gewährleistungsansprüche oder andere Ansprüche aus Verträgen über die Teilnahme am Mittagstisch nicht, wenn Hintergrund hierfür eine Weisung der Stadt gemäß § 8 dieses Vertrages war.

(3) Der Betreiber stellt die Stadt von Schadensersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den Verträgen über die Teilnahme am Mittagstisch frei, soweit der Betreiber im Verhältnis zu den Dritten haftet. Dies gilt nicht, wenn für die Ansprüche bzw. die Haftung eine Weisung der Stadt (vgl. § 8) und/oder von der Stadt zur Verfügung gestellte Räume ursächlich sind. Im Fall einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch den Betreiber gilt § 16 Absatz 2 vorrangig.

(4) Der Betreiber ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, deren Deckungssummen je Schadensereignis mindestens betragen:

für Personenschäden:	2 Mio. Euro
für Sachschäden:	1 Mio. Euro
für Vermögensschäden	100.000 Euro

Der Abschluss ist nachzuweisen. Soweit der Betreiber den Abschluss nachgewiesen hat, ist die Haftung nach Abs. 1 und 3 bei einfacher Fahrlässigkeit auf die Ansprüche aus der Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt.

(5) Der Betreiber hat der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen, sobald ein Versicherungsschutz nicht mehr besteht. Die Stadt kann Zahlungen einbehalten, solange der Betreiber den geforderten Versicherungsschutz nicht nachweist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Maßgabe des § 17 bleibt unberührt.

§ 16

Verkehrssicherungspflicht und Brandschutz

(1) Der Betreiber hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die genutzten Räume und die Ausstattung während des Mittagstisches verkehrssicher bleiben. Ohne großen Aufwand durchführbare Verkehrssicherungsmaßnahmen ergreift er unverzüglich, in anderen Fällen informiert er unverzüglich die Stadt.

(2) Der Betreiber stellt die Stadt in diesem Rahmen von Ansprüchen aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht frei, es sei denn, der Schaden aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht beruht darauf, dass die Stadt ihr vom Betreiber gemeldete bauliche Mängel nicht unverzüglich behoben hat.

(3) Der Betreiber verpflichtet sich, im Rahmen des organisatorischen Brandschutzes der Stadt als Schulträgerin mitzuwirken.

§ 17

Laufzeit, Kündigung, Vertragsanpassungsverhandlungen

(1) Der Vertrag beginnt zum 01.08.2018 und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Eine Kündigung ist durch beide Parteien jeweils zum Ende des nächsten Schuljahres möglich, sofern die Kündigung spätestens am letzten Tag des Monats Februar erklärt wurde.

(3) Beide Parteien haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

(4) Ändern sich schulgesetzliche Regelungen dahingehend, dass die Mittagstischversorgung an Grundstufen von SBBZ-en zukünftig von einem anderen Kostenträger finanziert wird und ergeben sich daraus gravierende Änderungen im Sinne eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage für den vorliegenden Vertrag, verpflichten sich die Parteien wechselseitig, über eine Anpassung des vorliegenden Vertrag zu verhandeln mit dem Ziel, diese anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten bei Weiterführung der Bereitstellung des Mittagstisches zu im Übrigen unveränderten Bedingungen durch den Betreiber zu ermöglichen.

(5) Ein wichtiger Grund für die Stadt liegt insbesondere vor, wenn

1. der Betreiber die nach diesem Vertrag verpflichtend zu erbringenden Leistungen trotz Abmahnung und Fristsetzung nicht erbringt bzw. nicht wieder aufnimmt,
2. sich herausstellt, dass der Betreiber bei Ausführung der Leistung wissentlich eine Person eingesetzt hat, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden ist,
3. der dringende Verdacht besteht, dass durch eine vom Betreiber eingesetzte Person des Betreibers in Ausführung des Vertrages eine Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch (StGB) begangen wurde und der Betreiber diese Person nicht sofort ablöst,
4. der Betreiber mehr als nur unerheblich oder wiederholt trotz Abmahnung gegen seine Verpflichtung zur Gewährleistung einer Vertretung (§ 7 Absatz 4) verstoßen hat,
5. über das Vermögen des Betreibers das Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt wird,
6. der nach § 15 erforderliche Versicherungsschutz nicht oder nicht mehr besteht,
7. die überlassenen Räume unberechtigterweise untervermietet oder sonst an Dritte überlassen werden und dieser Verstoß auch nach Fristsetzung nicht beseitigt wird,
8. wenn sich herausstellt, dass schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten in § 11 und § 12 vorliegen und diese Verstöße auch nach Fristsetzung nicht beseitigt werden.

(6) Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(7) Eine Teilkündigung des Vertrages ist nicht möglich.

(8) Endet das Vertragsverhältnis aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Stadt, kann diese den Ersatz des durch die Kündigung entstandenen Schadens verlangen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 18 Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1) Die Vorschriften des § 545 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses) finden im Fall einer Beendigung des Vertragsverhältnisses keine Anwendung.

(2) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Räume und Gegenstände grundgereinigt in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie sich bei ordnungsgemäßer Erfüllung der dem Betreiber obliegenden Verpflichtungen sowie bei schonender Behandlung befinden würden. Sollten sich die Gegenstände bei Vertragsbeendigung nicht in diesem Zustand befinden, ist die Stadt zu den erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Betreibers berechtigt. Dies gilt nicht für Veränderungen oder Verschlechterungen, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch eintreten.

(3) Der Betreiber ist berechtigt, eine Einrichtung wegzunehmen, mit der er die überlassenen Räume versehen hat.

(4) Bei Beendigung bzw. im Zeitpunkt der Kündigung des Vertragsverhältnisses erhält die Stadt im Hinblick auf einen eventuell möglichen Betriebsübergang nach § 613a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vom Betreiber auf Anforderung Auskünfte hinsichtlich der Anzahl der Beschäftigten, der Art der Anstellung (Vollzeit oder Teilzeit inklusive Wochenstunden), Funktion, Zeitraum der Betriebszugehörigkeit und Höhe des Gehalts inklusive Prämien sowie gegebenenfalls Beurlaubung und Vorliegen einer Schwerbehinderung. Diese Pflicht besteht nur insoweit, als die Beschäftigten in die Weitergabe der entsprechenden Daten eingewilligt haben. Der Betreiber hat die Beschäftigten aufzufordern, sich über die Einwilligung zu erklären. Die Anzahl der Beschäftigten ist in jedem Fall mitzuteilen.

Die Verpflichtung wird unwirksam, wenn die Stadt Heidelberg einen Dritten mit der Durchführung der Betreuung am Standort Grundschule beauftragt.

(5) Auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Betreiber berechtigt, eine Schlussrechnung gemäß § 10 Absatz 3 dieses Vertrages zu erstellen und hat daraus einen entsprechenden Anspruch auf das preisauflüllende Entgelt und die Zahlung etwaiger noch offener Kaufpreisforderungen nach § 3 Absatz 5. Soweit sich nach dem Zeitpunkt der Abrechnung Änderungen ergeben, die einem vor dem Beendigungszeitpunkt liegenden Zeitraum zuzuordnen sind, kann der Betreiber eine entsprechende Berichtigung der Rechnung verlangen und ein gegebenenfalls sich ergebendes weiteres Entgelt fordern.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Heidelberg.

(2) Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrages wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

(3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und der Zielsetzung der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

(4) Von diesem Vertrag erhält jede Vertragspartei eine von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Ausfertigung.

Heidelberg, den 2020

Heidelberg, den 2020

Stadt Heidelberg
Oberbürgermeister
Prof. Dr. Eckart Würzner

päd-aktiv e. V.
geschäftsführende Vorständin
Frau Ute Salize

päd-aktiv e. V.
geschäftsführender Vorstand
Herr Jens Katzenberger